

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

28. Juli 2021

Nummer 51

Inhalt	Seite
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Bundesstadt Bonn	796
6. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Bundesstadt Bonn	798

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Bundesstadt Bonn

vom 28.07.2021

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn hat mit einem Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeit gemäß der §§ 7 und 60 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029) am 27.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Bundesstadt Bonn vom 16. Dezember 1970, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 258) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Gegenstand der Satzung

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Bonn folgende Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten:

1. Gerhart-Hauptmann-Straße 14-24
2. Gerhart-Hauptmann-Str. 12
3. Karl-Finkelnburg-Str. 50
4. Hüttenweg 7-9
5. Rhenusallee 1“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 28.07.2021

Fuchs
Stadtdirektor

6. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Bundesstadt Bonn

vom 28.07.2021

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn hat mit einem Ratsmitglied im Wege der Dringlichkeit gemäß der §§ 7 und 60 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029) am 27.Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Bundesstadt Bonn vom 16. Dezember 1970, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 260) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen monatlich je qm Wohnfläche für die Unterkunft

1. Gerhart-Hauptmann-Str. 14-24	5,00 €
2. Gerhart-Hauptmann-Str. 12	4,86 €
3. Karl-Finkelburg-Str. 50	4,86 €
4. Hüttenweg 7-9	4,86 €
5. Rhenusallee 1	4,86 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 28.07.2021

Fuchs
Stadtdirektor